

„Ausfüllhilfe“ zum Erstantragsformular

Ab Seite 4 finden Sie das Antragsformular mit Erläuterungen

Allgemeine Erläuterungen

In Bezug auf die Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz ist zu berücksichtigen, dass sich die Bezeichnungen in den Anträgen / in der Bescheinigung nach den Bezeichnungen des Pflegeberufgesetzes richten.

Diese weichen zum Teil von der Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch ab.

Nachfolgend finden Sie die Erläuterung zu wichtigen Begrifflichkeiten in Bezug auf die Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz

Träger der praktischen Ausbildung	<p>Gemeint ist hier der Träger der praktischen Ausbildung in der Begriffsbestimmung des Pflegeberufgesetzes § 8 Abs. 2: <i>„Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 sein...“</i></p> <p>Somit ist Träger der praktischen Ausbildung immer die Einrichtung, in der die Auszubildende / der Auszubildende mit Ausbildungsvertrag beschäftigt ist (und real ausgebildet wird). Für diese Einrichtung wird jeweils ein separater Festsetzungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen erteilt.</p> <p>Träger der praktischen Ausbildung meint in diesem Zusammenhang nicht das übergeordnete Unternehmen von verschiedenen Einrichtungen.</p>
Kooperationspartner für die Pflichteinsätze der praktischen Ausbildung	<p>Als Kooperationspartner sind in der Anlage zum Antrag nur diejenigen Kooperationspartner für die Pflichteinsätze aufzulisten, in die Ihre „eigenen“¹ Auszubildenden für Pflichteinsätze entsandt werden.</p> <p>Die Kooperationspartner, die in Ihre Einrichtung Auszubildende entsenden und in die Sie keine „eigenen“¹ Auszubildenden schicken, sind hier nicht zu benennen.</p> <p>Um zu einem Beispiel hierzu zu gelangen bitte hier klicken</p>
Kooperationspartner Pflegeschule	<p>Als Kooperationspartner sind in der Anlage zum Antrag nur diejenigen Pflegeschulen aufzulisten, denen Sie als Träger der praktischen Ausbildung organisatorische Aufgaben (z.B. das Schreiben der Einsatzpläne) nach § 8 Abs. 4 PflBG für die praktische Ausbildung übertragen haben.</p> <p>Pflegeschulen die mit Ihnen nur in dem Sinne kooperieren, dass sie Ihren „eigenen“¹ Auszubildenden einen Platz für den theoretischen</p>

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

	<p>und praktischen Unterricht zur Verfügung stellen, sind keine Kooperationspartner in Bezug auf die Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG.</p> <p>Wenn Sie als Träger der praktischen Ausbildung mit der Pflegeschule vereinbaren, dass „externe“² Auszubildende für einen Pflichteinsatz bei Ihnen eingeplant werden können, dann handelt es sich hierbei nicht um eine für die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG relevante Kooperation.</p> <p>Um zu einem Beispiel hierzu zu gelangen, klicken Sie bitte hier</p>
<p>Bescheid über die Ausgleichszuweisung nach PflBG</p>	<p>Dabei handelt es sich um den Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen, der bezeichnet wird mit</p> <p style="text-align: center;">Festsetzungsbescheid AGZ JJJJ/Nr</p> <p>Dieser Festsetzungsbescheid regelt die Ausgleichszuweisung nach § 34 Pflegeberufegesetz (PflBG). Dieser Bescheid wird nur erteilt, wenn Sie Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz mit Ausbildungsvertrag beschäftigen, dafür erhalten Sie entsprechende Zahlungen aus dem Ausbildungsfond, die Höhe dieser Zahlung wird mit dem Festsetzungsbescheid festgesetzt. Der erste Festsetzungsbescheid beinhaltet in jedem Fall, ab wann Sie die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz begonnen haben.</p> <p>Im Antragsverfahren bezüglich der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG weisen Sie mit dem Festsetzungsbescheid nach, dass Sie Träger der praktischen Ausbildung sind, daher den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung stellen können. Daneben weisen Sie den Beginn der Ausbildung für eine rückwirkende Erteilung der Bescheinigung nach.</p> <p>Der Bescheid des Jahres, aus dem der Beginn der Ausbildung ersichtlich ist, ist im Antragsverfahren zwingend vorzulegen.</p> <p>Davon zu unterscheiden ist der weitere Bescheid des RP Gießen, der bezeichnet wird als</p> <p style="text-align: center;">Bescheid</p> <p>Dabei handelt es sich um einen „Umlagebescheid“, d.h. dort wird die Höhe Ihrer Einzahlung in den Ausbildungsfond festgelegt. Dies unabhängig davon, ob Sie Auszubildende beschäftigen oder nicht. Dieser „Umlagebescheid“ über Ihre Zahlungsverpflichtung in den Ausbildungsfond ist für das Antragsverfahren zur Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG nicht relevant, bitte nicht vorlegen.</p>

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

<p>Örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt</p>	<p>Die örtliche Zuständigkeit wird seit dem November 2021 aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846. Ziffer 4.21.5 Abs. 3 Satz 1 hergeleitet: Erbringt der Unternehmer die dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen in mehreren Bundesländern, ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Bundeslands, in dem der Unternehmer steuerlich geführt wird, als für umsatzsteuerliche Zwecke ausreichend anzusehen.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass sich die örtliche Zuständigkeit danach richtet, in welchem Bundesland die Einrichtung, für die die Bescheinigung beantragt wird, steuerlich geführt wird.</p> <p>Sofern eine ausbildende Einrichtung (Träger der praktischen Ausbildung) in einem anderen Bundesland seinen Standort hat aber beim übergeordneten Unternehmen in Hessen steuerlich geführt wird, dann ist das Regierungspräsidium Darmstadt für das Antragsverfahren auch dieser Einrichtung mit Standort außerhalb Hessens zuständig.</p> <p>Sofern eine Einrichtung zwar den Standort in Hessen hat aber beim übergeordneten Unternehmen in einem anderen Bundesland steuerlich geführt wird, dann ist die Behörde des anderen Bundeslandes entsprechend zuständig.</p> <p>Sofern weder das übergeordnete Unternehmen noch die ausbildende Einrichtung eine Steuernummer und ein zuständiges Finanzamt haben, dann richtet sich die Zuständigkeit in der Regel nach dem jeweiligen Sitz des (übergeordneten) Unternehmens.</p>
--	--

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

Im nachfolgenden Antragsformular sind die Erläuterungen in Kursivschrift und grau unterlegt eingefügt. In den Erläuterungen werden an mich herangetragene Fragestellungen bezüglich der Anträge aufgegriffen.

Absender:

Hier Namen und Anschrift des übergeordneten Unternehmens eintragen, falls das übergeordnete Unternehmen den Antrag für die einzelne ausbildende Einrichtung nach § 8 Abs. 2 Pflegeberufegesetz stellt.

Sonst bitte auch hier den Namen und die Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung eintragen

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 24.2
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Eingangsvermerk der Behörde
Datum
Aktenzeichen

oder

Umsatzsteuerbefreiung.Pflegeberufe@rpda.hessen.de

Antragstellung per E-Mail: Wenn Sie den Antrag per E-Mail übersenden und dabei der unterschriebene Antrag eingescannt übersandt wird, reicht dies zur Antragstellung aus, bitte dann nicht zusätzlich per Post übersenden.

Nachreichungen zum Antrag (z.B. noch nicht vorliegender Festsetzungsbescheid) können Sie formlos per E-Mail übersenden, möglichst unter Bezugnahme auf das mit der Eingangsbestätigung mitgeteilte Aktenzeichen

Erstantrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf einen Beruf gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

**Antragsformular für Träger der praktischen Ausbildung
nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 34 Abs. 2 PflBG**

Wenn Sie nach Antragstellung bei meiner Behörde neue Kooperationsverträge abgeschlossen haben und bisher die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG noch nicht erteilt wurde, reicht es für die „Nachmeldung“ von Kooperationspartnern aus, wenn Sie diese in einem Anschreiben der Behörde mitteilen und dem Schreiben entweder die

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

neuen Kooperationsverträge beifügen bzw. wenn es sich um einen Kooperationspartner aus dem Verbundvertrag handelt, auf diesen bestehenden Verbundvertrag verweisen. Sollte mit dem Kooperationsvertrag der Verbundvertrag erweitert werden, dann reicht die Übersendung der Erweiterung, wenn der Behörde der Verbundvertrag bereits übersandt wurde. Diese „Nachmeldung“ würde dann im Rahmen des Erstantrages mit bearbeitet.

Ein **Folgeantrag** ist erst erforderlich, wenn die Bescheinigung bereits erteilt wurde und für eine Erweiterung der erteilten Bescheinigung neue Kooperationspartner benannt werden oder wenn ein Kooperationspartner die Kooperation beendet.

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für die folgende Einrichtung:

<p>Bezeichnung und Sitz des Trägers (Bitte unbedingt Kontaktdaten angeben!)</p> <p>Träger hier in der Definition des Pflegeberufgesetzes, somit die Einrichtung, die „eigene“¹ Auszubildende beschäftigt und ausbildet.</p>	
<p>Name des Trägers der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung nach § 8 Abs. 2 PflBG i. V. m. § 7 Abs. 1 PflBG)</p>	<p>Hier bitte die Einrichtung eintragen, in der die Auszubildende / der Auszubildende mit Ausbildungsvertrag beschäftigt ist, somit ausgebildet wird</p>
<p>Name eines Ansprechpartners</p>	<p>Entweder der Einrichtung die ausbildet oder des übergeordneten Unternehmens</p>
<p>Anschrift</p>	<p>Hier soll die Anschrift der Einrichtung eingetragen werden in der die Auszubildende / der Auszubildende beschäftigt ist, somit ausgebildet wird. Die Anschrift eines übergeordneten Unternehmens bitte nicht hier sondern nur unter Absender eintragen.</p>
<p>Telefon</p>	<p>Sollte sich auf die oben benannte Ansprechpartnerin, den Ansprechpartner beziehen</p>

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

Telefax	<i>Sollte sich auf die oben benannte Ansprechpartnerin, den Ansprechpartner beziehen</i>
E-Mail-Adresse	<i>Sollte sich auf die oben benannte Ansprechpartnerin, den Ansprechpartner beziehen, An die hier benannte E-Mail würden z.B. auch die Eingangsbestätigung, Rückfragen zum Antrag und die Anforderung weiterer notwendiger Unterlagen übersandt werden</i>
Rechtsform	
Steuernummer	<i>Sofern die Einrichtung / das übergeordnete Unternehmen keine Steuernummer haben, dies bitte hier vermerken mit kurzen Hinweis darauf, warum keine Steuernummer vorliegt.</i>
Zuständiges Finanzamt	<i>Bitte das potentiell zuständige Finanzamt für die Einrichtung / das übergeordnete Unternehmen eintragen auch wenn die Einrichtung / das Unternehmen keine eigene Steuernummer hat</i>

Gesetzlicher Vertreter <i>(soweit von obenstehendem Ansprechpartner abweichend)</i>	
Gesetzlicher Vertreter	
Telefon	
E-Mail	

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

Die erteilte Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz soll an folgenden Empfänger übersandt werden

Name (gegebenenfalls mit Ansprechpartner)	<i>Sofern hier keine Eintragung erfolgt, wird die Bescheinigung an die unter „Absender“ angegebene Anschrift übersandt</i>
Anschrift	
E-Mail (für die Übersendung des ausfüllbaren Formulars der jährlichen Bestätigung an die Kooperationspartner)	<i>Sofern hier keine Eintragung erfolgt, wird das Formular an die oben angegebene E-Mail Anschrift übersandt</i>

Ziel der Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme

Grund für die Befreiung ist die Erbringung von Leistungen im Rahmen der praktischen Ausbildung nach dem PflBG zum/zur

„Pflegefachmann/-frau“ nach § 1 PflBG,

„Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ nach § 58 Abs. 1 PflBG und/oder

„Altenpfleger/in“ nach § 58 Abs. 2 PflBG.

Die antragstellende Einrichtung agiert im Rahmen der Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des PflBG.

Versicherung des Antragstellers

Nachfolgend muss in Ihrem Antragsformular angekreuzt werden, um welche Art der Einrichtung es sich bei dem Träger der praktischen Ausbildung handelt.

Da je Einrichtung (Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 8 PflBG), die ausbildet, ein getrennter Antrag gestellt werden muss, kann hier immer nur eine Auswahlmöglichkeit angekreuzt werden

Hiermit wird versichert, dass der Antragsteller die Bedingungen

des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG (Krankenhaus nach § 108 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V)),

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

oder

des § 7 Abs. 1 Nr. 2 PflBG (stationäre Pflegeeinrichtung zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 des SGB XI),

oder

des § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG (ambulante Pflegeeinrichtung zugelassen nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 des SGB XI und nach § 37 SGB V

erfüllt, und

über Kooperationsverträge die ordnungsgemäße praktische Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 PflBG i.V.m. § 8 der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen (PflegeschulenV), im Sinne des § 7 Abs. 3 PflBG und im Sinne des § 7 Abs. 4 PflBG

sicherstellt.

Darüber hinaus wird versichert, dass der Antragsteller die Bedingungen des § 18 PflBG und des § 4 Pflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) erfüllt.

Die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Ziffer 1 PflBG liegt vor oder es wurde ein Kooperationsvertrag nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 PflBG mit mindestens einer Pflegeschule geschlossen.

Der Einrichtung ist bekannt, dass diese Bedingungen durch das Regierungspräsidium Darmstadt jederzeit überprüft werden können.

Beginn der beantragten Befreiung (*rückwirkende Antragstellung ist möglich*)

Beginn der Ausbildung nach dem PflBG:

Entspricht dem Beginn des Ausbildungsvertrages mit der / dem Auszubildenden und Leistungsbeginn der Ausgleichszuweisung nach dem Pflegeberufegesetz. Der Beginn der Befreiung entspricht dem Beginn der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, kann nicht vor Beginn der Ausbildung sein.

Kooperation mit anderen Einrichtungen der praktischen Pflegeausbildung und/oder Leistungsaustausch mit Pflegeschule

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG wird beantragt für den entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungsaustausch zwischen dem Antragsteller als Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 2 PflBG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PflBG mit

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

den Kooperationseinrichtungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 PflBG zur ordnungsgemäßen Durchführung der praktischen Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/-frau und/oder für den Leistungsaustausch zwischen dem Antragssteller als Träger der praktischen Ausbildung mit einer Pflegeschule, welche Organisatorische Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PflBG (§ 8 Abs.4 PflBG) oder darüber hinaus gehende Aufgaben zur Umsetzung der Ausbildung (Praxisanleitung), für den Träger der praktischen Ausbildung übernimmt. Der Leistungsaustausch wurde in den Kooperationsverträgen/im Verbundvertrag vereinbart.

Bitte die nachfolgende Anmerkung zur Notwendigkeit des Kooperationsvertrags mit einer Pflegeschule beachten

Um Träger der praktischen Ausbildung sein zu können muss entweder eine Pflegeschule angeschlossen sein oder es muss ein Kooperationsvertrag für die Erteilung des theoretischen Unterrichts mit einer Pflegeschule vorliegen. Diese Anforderung ergibt sich aus dem Pflegeberufgesetz § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

Diese Kooperation spielt allerdings nur eine Rolle für die Umsatzsteuerbescheinigung, wenn dieser Pflegeschule auch organisatorische Aufgaben nach § 8 Abs. 3 Pflegeberufgesetz übertragen wurden.

Wenn alle organisatorischen Aufgaben (z. B. Schreiben des Einsatzplanes, Ausbildungsnachweis erstellen) des Trägers der praktischen Ausbildung von der ausbildenden Einrichtung selbst wahrgenommen werden dann kann in der Anlage zum Antrag keine Pflegeschule benannt werden und es muss auch kein entsprechender Kooperationsvertrag vorgelegt werden.

Die Kooperationsverträge mit den Pflegeschulen die sichern, dass Ihre „eigenen“ Auszubildenden den theoretischen und praktischen Unterricht erhalten, haben für die Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG keine Relevanz.

Gegebenenfalls weitere Erläuterungen

Hier können z.B. ergänzende Erläuterungen zu den Vertragsbeziehungen in Bezug auf einzelne Kooperationsverträge eingefügt werden, falls Sie dies für notwendig halten oder auch Hinweise auf noch fehlende Festsetzungsbescheide, Leistungsaustausch innerhalb des Unternehmens.

Dem Antrag beizulegende Unterlagen

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

Bitte beachten: Wenn dem Antrag die nachstehend aufgeführten Unterlagen nicht beigefügt werden, ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich.

1. Kopie der Ausbildungsverbundvereinbarung(en) oder Kooperationsvereinbarung(en)
bitte alle Ihnen vorliegenden Kooperationsvereinbarungen oder Verbundverträge vorlegen, die sich auf die Einsätze Ihrer Auszubildenden und die Übertragung von Aufgaben beziehen
2. Liste der Kooperationsbetriebe/Pflegeschule(n) (Anlage)
Erläuterungen hierzu auf Seite 1, Seite 8, und ab Seite 12
3. Kopie des Bescheids über die Ausgleichszuweisung nach PflBG
(**Festsetzungs**bescheid des Regierungspräsidiums Gießen aus dem der Beginn der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz hervorgeht)
Der Bescheid ist notwendig als Nachweis, dass ausgebildet wird und ab wann die Ausbildung begonnen wurde, dies ist relevant für das Wirkdatum der Bescheinigung.
*Wenn nur Teile des Festsetzungsbescheides übersandt werden, muss die Seite, aus der der **Ausbildungsbeginn** ersichtlich ist, auf jeden Fall übersandt werden.*
Die Festsetzungsbeträge, die anderen Daten zur Finanzierung und die Namen der Auszubildenden können geschwärzt werden, falls Sie dies wünschen, diese Angaben sind für die Erteilung der Bescheinigung nicht relevant.
*Der **Bescheid** („Umlagebescheid“) des RP Gießen ersetzt den **Festsetzungsbescheid** über die Ausgleichszuweisungen aus dem Ausbildungsfond **nicht**. Bitte keine „Umlagebescheide“ übersenden, dabei handelt es sich ausschließlich um einen Bescheid zu Ihrer Einzahlung in den Ausbildungsfond, dieser ist für das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung nicht relevant. (Weitere Informationen zu den Bescheiden auf Seite 2)*

Ort, Datum

Unterschrift

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

Anlage

Liste der Kooperationsbetriebe/Pflegeschule(n) mit denen ein Leistungsaustausch gemäß § 8 Abs. 3 / § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz besteht.

Name der Einrichtung	Adresse

Grundsätzlich gilt: es sind nur die Kooperationspartner aufzunehmen, von denen Sie Rechnungen erhalten und an die Sie dann eine Zahlung im Sinne der Weiterleitung von Anteilen der Ausgleichszuweisung leisten.

Bei praktischen Ausbildungsstellen wären es z.B. Rechnungen für Pflichteinsätze, bei Pflegeschulen wären es Rechnungen für organisatorische Aufgaben wie z.B. Abschluss Kooperationsverträge, Ausbildungspläne

Nachfolgend finden Sie unter A und B Hinweise für die Sonderkonstellation Verbundverträge und Delegation des Abschlusses der Kooperationsverträge an die Pflegeschule aufgeführt.

Unter C und D finden Sie Beispiele dafür welche Kooperationspartner in die Anlage zum Antrag aufgenommen werden können und wie die verschiedenen Kooperationen umsatzsteuerbefreit sein können. Diesen Beispielen können Sie auch entnehmen, welche Leistungen aufgrund der Bescheinigung umsatzsteuerbefreit sein können und für welchen Leistungsaustausch Sie hier eine Bestätigung benötigen, damit die Leistung umsatzsteuerbefreit sein kann.

Zur besseren Lesbarkeit sind diese nachfolgenden Erläuterungen in Normalschrift und ohne graue Unterlegung

A Sonderkonstellation Ausbildungsverbundverträge

In den Verbundverträgen (oder entsprechenden Anlagen zu den Verbundverträgen) sind in der Regel alle Verbundpartner aufgeführt, sowohl Pflegeschulen als auch alle potentiellen Einsatzstellen für die vorgegebenen Pflichteinsätze.

Entsprechend einer Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium vom Dezember 2021 ist es jetzt möglich alle mit dem Verbundvertrag nachgewiesenen Kooperationspartner in eine gesonderte Anlage zur Bescheinigung aufzunehmen unabhängig davon, ob mit den Verbundpartnern ein Leistungsaustausch stattfindet oder nicht.

Sofern Sie also nicht benennen können mit welchen der aufgeführten Verbundpartner eine reale Kooperation bereits besteht oder noch geplant ist, dann können Sie auf die Liste der Verbundpartner verweisen. Aus dem Verbundvertrag muss dabei aber

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

hervorgehen, dass diese Partner alle vom Verbundvertrag umfasst sind, nur dann ist eine Aufnahme in die Liste Verbundvertrag möglich. Wenn möglich bitte dabei aber Verbundpartner, von denen Sie wissen, dass zu keinem Zeitpunkt ein Leistungsaustausch stattfinden wird, in der Liste des Verbundvertrages kenntlich machen, diese würden dann nicht in die Anlage zur Bescheinigung aufgenommen, da hier die Voraussetzungen der Kooperation für die praktische Ausbildung nicht vorliegend wären.

Sofern Sie die realen Kooperationspartner einschließlich der noch geplanten Kooperationspartner aus dem Verbundvertrag benennen können, benennen Sie diese bitte unbedingt auch weiterhin, diese würden als geprüfte nachgewiesene Kooperationspartner in die „reguläre Anlage“ aufgenommen werden. Für die realen Kooperationspartner im Rahmen eines Verbundes bitte aber beachten, dass sich die Partner eindeutig aus dem Verbundvertrag oder aus der Anlage zum Verbundvertrag ergeben müssen. Sofern Sie Kooperationspartner benennen, die nicht im Verbund aufgeführt sind, dann ist dazu eine Nachforderung durch die Behörde erforderlich.

Sofern von dem Verbund auch ergänzend Kooperationsverträge mit externen Einsatzstellen geschlossen werden, die nicht Mitglied des Verbundes sind, dann müssen diese als Kooperationspartner - sofern diese potentiell von Ihnen für die Pflichteinsätze Ihrer bei Ihnen beschäftigten Auszubildenden genutzt werden sollen - ergänzend angegeben werden.

Sofern Ihnen dazu die geschlossenen Kooperationsverträge vorliegen, dann legen Sie diese bitte dem Antrag bei.

Sofern die Kooperationsverträge nur zentral verwaltet werden und den einzelnen Mitgliedern des Verbundes nicht vorliegen, dann vermerken Sie das Nichtvorliegen der Verträge bitte im Antrag unter Bemerkungen oder in der Anlage zum Antrag. Sollten keine Kooperationsverträge mit externen Einsatzstellen vorgelegt werden können ist hierzu aber zwingend eine Bestätigung durch die Stelle, die die Verträge mit den externen Einsatzstellen geschlossen hat, erforderlich. Die Bestätigung muss beinhalten, dass von diesen externen Einsatzstellen Kooperationsverträge vorliegend sind.

Alternativ können Sie die Verträge von der Stelle, die die zusätzlichen Verträge verwaltet, an die Behörde übersenden lassen. Diese Verträge würden dann von der Behörde automatisch bei allen Anträgen der Antragsteller, die diesem Verbund angehören, als Nachweis der bestehenden Kooperation mit diesen externen Einsatzstellen herangezogen werden.

Um zu einem Schaubild zu der Benennung und dem Nachweis der Kooperationspartner eines Verbundvertrages zu kommen, klicken Sie bitte [hier](#).

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

B Sonderkonstellation Pflegeschule übernimmt den Abschluss der Kooperationsverträge und die Kooperationsverträge liegen nur der Pflegeschule vor.

Sofern Sie einer Pflegeschule nicht nur die organisatorischen Aufgaben nach § 8 Abs. 3 Ziffer 2 Pflegeberufgesetz übertragen haben, sondern auch den Abschluss der notwendigen Kooperationsverträge mit allen Kooperationspartnern für die Pflichteinsätze Ihrer eigenen Auszubildenden, dann benötigt die Behörde dazu mindestens eine aktuelle Auflistung der Pflegeschule über die vorgehaltenen Kooperationspartner für die Pflichteinsätze. Diese Liste dient als Bestätigung der Pflegeschule, dass diese Kooperationspartner der Pflegeschule vertraglich die Bereitstellung von Einsatzstellen zugesichert haben und ist notwendig als Nachweis, dass Sie auf die für die regelhafte Durchführung der praktischen Ausbildung notwendigen Einsatzorte für die Pflichteinsätze zurückgreifen können und dass die Kooperationsverträge vorliegen.

Die Kooperationsverträge, die nur in der Pflegeschule vorgehalten werden, müssen nicht zwingend der Behörde vorgelegt werden, dies würde in der Anlage zu Bescheinigung entsprechend vermerkt werden.

Sofern Kooperationsverträge, die von der Pflegeschule geschlossen wurden der Behörde vorgelegt werden, dann werden nur die Kooperationspartner in die Anlage zur Bescheinigung aufgenommen, für die eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt wird. Gegebenenfalls sollten Sie hierzu die Pflegeschule bitten, dass alle Kooperationsverträge von Ihren potentiellen Kooperationspartnern der Behörde vorgelegt werden. Diese Verträge würden dann von der Behörde automatisch bei allen Anträgen der Antragsteller, die das Abschließen der Kooperationsverträge an diese Pflegeschule delegiert haben, als Nachweis der bestehenden Kooperation mit diesen Kooperationspartnern herangezogen werden können.

Um zu einem Schaubild zu der Benennung und dem Nachweis der Kooperationspartner zu kommen, wenn Sie die Aufgabe der Planung der praktischen Ausbildung und des Abschlusses der Kooperationsverträge einer Pflegeschule übertragen haben, klicken Sie bitte [hier](#).

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

C Beispiele für in die Anlage: „Liste der Kooperationsbetriebe/ Pflegeschule(n)“ aufzunehmende Pflegeschulen

Um zu einem Schaubild - entsprechend des nachfolgenden Beispiels - zu kommen, welche Pflegeschulen als Kooperationspartner in dem Antrag anzugeben sind, klicken Sie bitte [hier](#).

Sie - als Antragsteller für eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz - haben mit den Pflegeschulen A und B einen Kooperationsvertrag geschlossen, dass Sie je Ausbildungsjahr voraussichtlich 2 Plätze für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht in Anspruch nehmen. Der Kooperationsvertrag regelt auch, dass die Pflegeschule die Praxisbegleitung vornimmt und die Einrichtung in Bezug auf z.B. die Lernziele / Lernaufgaben für die jeweiligen Einsatzblöcke der praktischen Ausbildung informiert.

Sie - als Antragsteller für eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz - haben mit der Pflegeschule C einen Kooperationsvertrag geschlossen, der die obigen Regelungen mit den Pflegeschulen A und B enthält und zusätzlich wird im Vertrag geregelt, dass die Pflegeschule für die bei Ihnen beschäftigten „eigenen“¹ Auszubildenden die Einsatzplanungen für die Pflichteinsätze übernimmt, hier auch den regelhaften Ablauf überwacht und auch verantwortlich ist für das Erstellen und Überwachen des Ausbildungsnachweises. Für diese Übernahme von organisatorischen Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung leiten Sie der Pflegeschule einen Anteil X (quasi als Bezahlung dieser Leistung) des Betrages weiter, den Sie als Ausgleichszuweisung nach § 34 Pflegeberufegesetz vom Regierungspräsidium Gießen aus dem Ausgleichsfond erhalten haben. Die Kooperationsverträge mit den Einsatzstellen für die Pflichteinsätze der praktischen Ausbildung, die Sie selbst nicht vorhalten, haben Sie selbst geschlossen.

Sie - als Antragsteller für eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz - haben mit der Pflegeschule D einen Kooperationsvertrag geschlossen, der die obigen Regelungen mit den Pflegeschulen A, B enthält und zusätzlich wird im Vertrag geregelt, dass die Pflegeschule für die bei Ihnen beschäftigten „eigenen“¹ Auszubildenden die Kooperationsverträge mit den anderen Einrichtungen für die praktische Ausbildung schließt (oder im Rahmen eines Verbundvertrages), die Einsatzplanungen für die Pflichteinsätze übernimmt, hier auch den regelhaften Ablauf überwacht, auch verantwortlich ist für das Erstellen und Überwachen des Ausbildungsnachweises. Für die Übernahme von organisatorischen Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung leiten Sie der Pflegeschule einen Anteil Y (quasi als Bezahlung dieser Leistung) des Betrages weiter, den Sie als Ausgleichszuweisung nach § 34 Pflegeberufegesetz vom Regierungspräsidium Gießen aus dem Ausgleichsfond erhalten haben.

Für die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz wären nur die Pflegeschulen C und D in der Liste der Anlage zum Antrag zu benennen, da nur mit diesen beiden die Übernahme von Leistungen nach § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz vereinbart worden ist.

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

Für diese Übernahme der Leistung gemäß § 8 Abs. 4 Pflegeberufegesetz erhalten Sie in der Regel von der Pflegeschule auch eine entsprechende Rechnung, das kann vertraglich aber auch anders geregelt sein.

Damit diese Rechnung die Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit erfüllen könnte, müssen Sie den Pflegeschulen entsprechend die jährliche Bestätigung ausfüllen und mit einer Kopie der Ihnen durch die Behörde erteilten Bescheinigung übersenden.

Das Formular für die jährliche Bestätigung an Ihre Kooperationspartner, die Ihnen eine Rechnung für organisatorische Leistungen nach § 8 Pflegeberufegesetz stellen, erhalten Sie von der Behörde zusammen mit der Bescheinigung übersandt.

Um zu den allgemeinen Erläuterungen zurückzukehren klicken Sie bitte [hier](#).

D Beispiele für in die Anlage: „Liste der Kooperationsbetriebe/ Pflegeschule(n)“ aufzunehmende Einrichtungen für die Pflichteinsätze der praktischen Ausbildung

Eine Einrichtung (**Name A**), hier der Antragsteller für diese Bescheinigung arbeitet in der praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz mit folgenden Kooperationspartnern (Name B - P) in den nachfolgenden Konstellationen zusammen.

Um zu einem Schaubild zu der nachfolgenden Konstellation der Kooperationspartner für die praktische Ausbildung zu kommen klicken Sie bitte [hier](#).

Ich gehe zur Vereinfachung hier jeweils von einer Rechnungsstellung aus. Bezüglich der Aufnahme in die Anlage würde es ebenso zutreffen, auch wenn ein unentgeltlicher Austausch stattfinden würde:

1. An die folgenden Kooperationspartner (Name B, Name H, Name I, Name M, Name P) **schickt Name A** seine beschäftigten Auszubildenden („eigene“¹ Auszubildende) und bekommt vom Kooperationspartner (Name B, Name H, Name I, Name M, Name P) auch dort beschäftigte Auszubildende („externe“² Auszubildende).
2. An die folgenden Kooperationspartner (Name E, Name F, Name K, Name N) **schickt Name A** seine beschäftigten Auszubildenden („eigene“¹ Auszubildende), bekommt vom Kooperationspartner aber keine Auszubildenden („externe“² Auszubildende)
3. Von folgenden Kooperationspartner (Name C, Name D, Name G, Name J, Name L, Name O) **bekommt Name A** dort beschäftigte Auszubildende („externe“² Auszubildende), schickt selbst aber keine „eigenen“¹ Auszubildenden dorthin, da er diesen Pflichteinsatz selbst abbilden kann.

Entsprechend des obigen Beispiels wären nur folgende Kooperationspartner vom Antragsteller (Name A) in die Anlage: „Liste der Kooperationsbetriebe/ Pflegeschule(n)“ aufzunehmen:

Name B, Name E, Name F, Name H, Name I, Name K, Name M, Name N, Name P, (die Kooperationspartner aus Beispiel 1 und 2)

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

Begründung dafür: der Träger der praktischen Ausbildung **Name A** schickt nur diesen Kooperationspartnern seine „eigenen“ Auszubildenden für Pflichteinsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung. Von diesen Kooperationspartnern erhält **Name A** - in der Regel - eine Rechnung und leitet den Kooperationspartnern - entsprechend der Rechnungsstellung - aus seiner vom RP Gießen erhaltenen Ausgleichszuweisung einen anteiligen Betrag weiter für die Ausbildung seiner Auszubildenden in einem Pflichteinsatz, den er selbst in seiner Einrichtung nicht abbilden kann.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob er (**Name A**) auch Auszubildende von diesen Kooperationspartnern bekommt, dies hat keine Auswirkung auf die Erteilung der Bescheinigung und somit auch nicht auf die Aufnahme der Kooperationspartner in die Liste der Anlage zum Antrag. Dies ist nur dafür von Belang, ob Name A von diesen Kooperationspartnern ergänzend eine Bestätigung für seine Rechnungsstellung benötigt.

Weiteres Procedere für diese in die Anlage aufgenommenen Kooperationspartner in Bezug auf die Umsatzsteuer (dies ist nicht relevant für das Antragsverfahren, erläutert nur den Gesamtzusammenhang in Bezug auf die Möglichkeit von der Umsatzsteuer befreit sein zu können):

Diesen Kooperationspartnern (Name B, Name E, Name F, Name H, Name I, Name K, Name M, Name N, Name P, (die Kooperationspartner aus Beispiel 1 und 2)) müsste der Träger der praktischen Ausbildung **Name A** dann jährlich die Bestätigung ausfüllen und zusammen mit der Kopie seiner - von der Behörde - erteilten Bescheinigung (die diese Kooperationspartner entsprechend auflistet) übersenden. Das Formular für die jährliche Bestätigung an die Kooperationspartner (die eine Rechnung für den Einsatz der bei **Name A** angestellten Auszubildenden stellen) erhält **Name A** von der Behörde zusammen mit der Bescheinigung übersandt.

Den Kooperationspartnern des Beispiels 1 (Name B, Name H, Name I, Name M, Name P), von denen **Name A** eine Rechnung erhalten würde, würde **Name A** ergänzend aber auch eine Rechnung stellen für die Ausbildung der „externen“ Auszubildenden dieser Kooperationspartner. Damit diese Rechnung umsatzsteuerbefreit sein könnte, müssten diese Kooperationspartner ihrerseits bei der für sie örtlich zuständigen Behörde die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz beantragen und **Name A** jährlich die Bestätigung sowie die Kopie der von der Behörde erhaltenen Bescheinigung übersenden.

Um zu einem Schaubild zu kommen, das die Rechnungsstellung und die Erteilung der jährlichen Bestätigung darstellt klicken Sie bitte [hier](#). (dies ist nicht relevant für das Antragsverfahren, erläutert nur den Gesamtzusammenhang)

Entsprechend des obigen Beispiels wären folgende Kooperationspartner nicht in die Anlage: „Liste der Kooperationsbetriebe/ Pflegeschule(n)“ aufzunehmen:

Name C, Name D, Name G, Name J, Name L, Name O (die Kooperationspartner aus Beispiel 3)

Begründung: diesen Kooperationspartnern werden vom Träger der praktischen Ausbildung **Name A** hier keine Auszubildenden geschickt, somit erfolgt auch keine

¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

anteilige Weiterleitung der Ausgleichszuweisung, die **Name A** aus dem Ausbildungsfond erhalten hat, von diesen Kooperationspartnern erhält Name A auch keine entsprechende Rechnung.

Weiteres Procedere für diese nicht in die Anlage aufgenommenen Kooperationspartner in Bezug auf die Umsatzsteuer:

Diesen Kooperationspartnern, die nicht in die Anlage aufgenommen werden (Name C, Name D, Name G, Name J, Name L, Name O) würde **Name A** eine Rechnung ausstellen.

Für die Rechnungstellung von **Name A** an diese Einrichtungen müssten die Kooperationspartner jeweils bei der für sie örtlich zuständigen Behörde die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz beantragen und jeweils **Name A** dann die jährliche Bestätigung unter Beifügung der Kopie der erhaltenen Bescheinigung (der Behörde) übersenden, damit die Rechnung von **Name A** an diesen Kooperationspartner jeweils umsatzsteuerbefreit sein könnte.

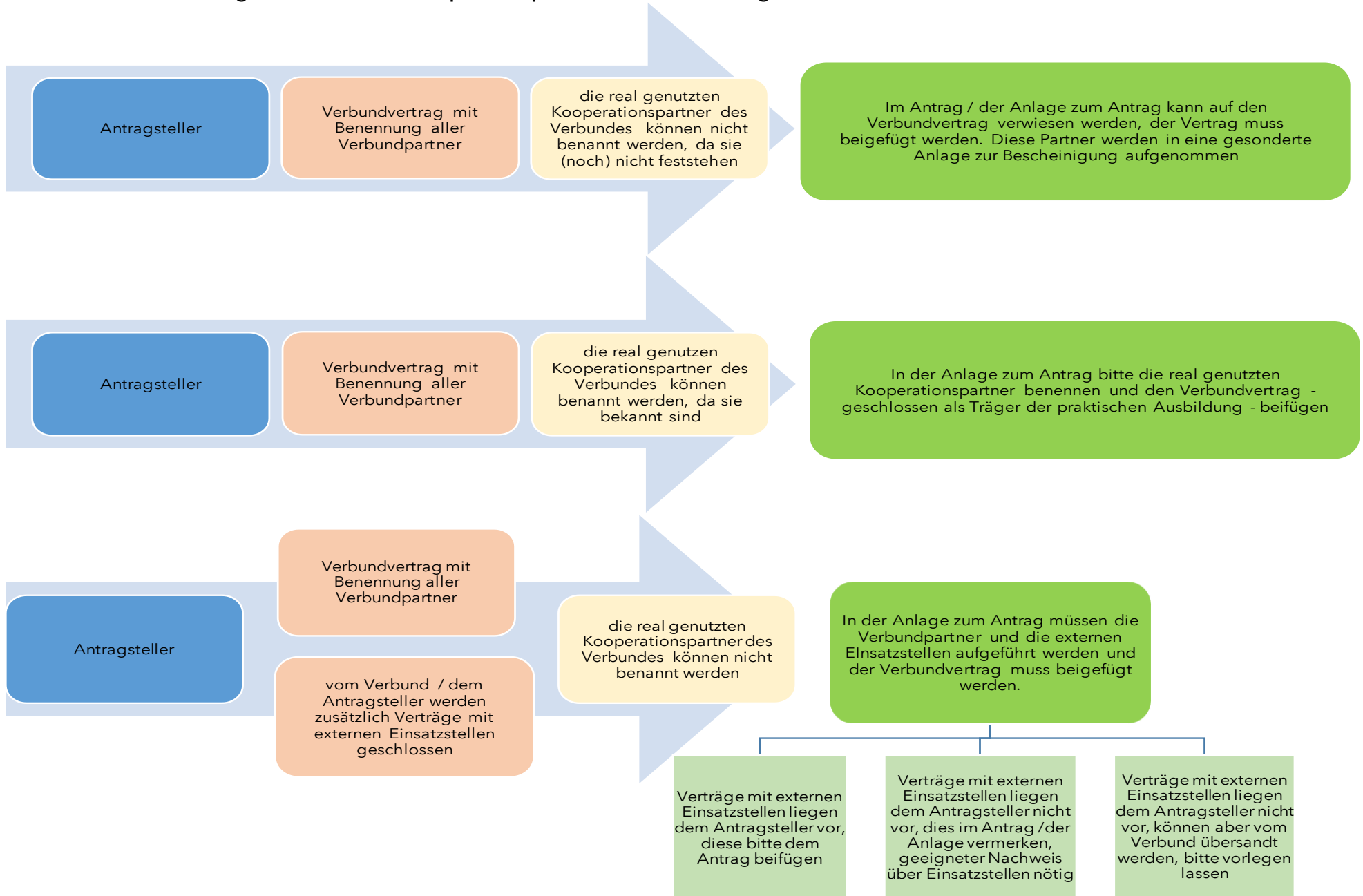
Um zu einem Schaubild zu kommen, das die Rechnungsstellung und die Erteilung der jährlichen Bestätigung darstellt klicken Sie bitte [hier](#). (dies ist nicht relevant für das Antragsverfahren, erläutert nur den Gesamtzusammenhang)

Um zu den allgemeinen Erläuterungen zurückzukehren klicken Sie bitte [hier](#).

Nachfolgend finden Sie die Schaubilder zu den oben aufgeführten Beispielen sowie zu der Sonderkonstellation der Verbünde.

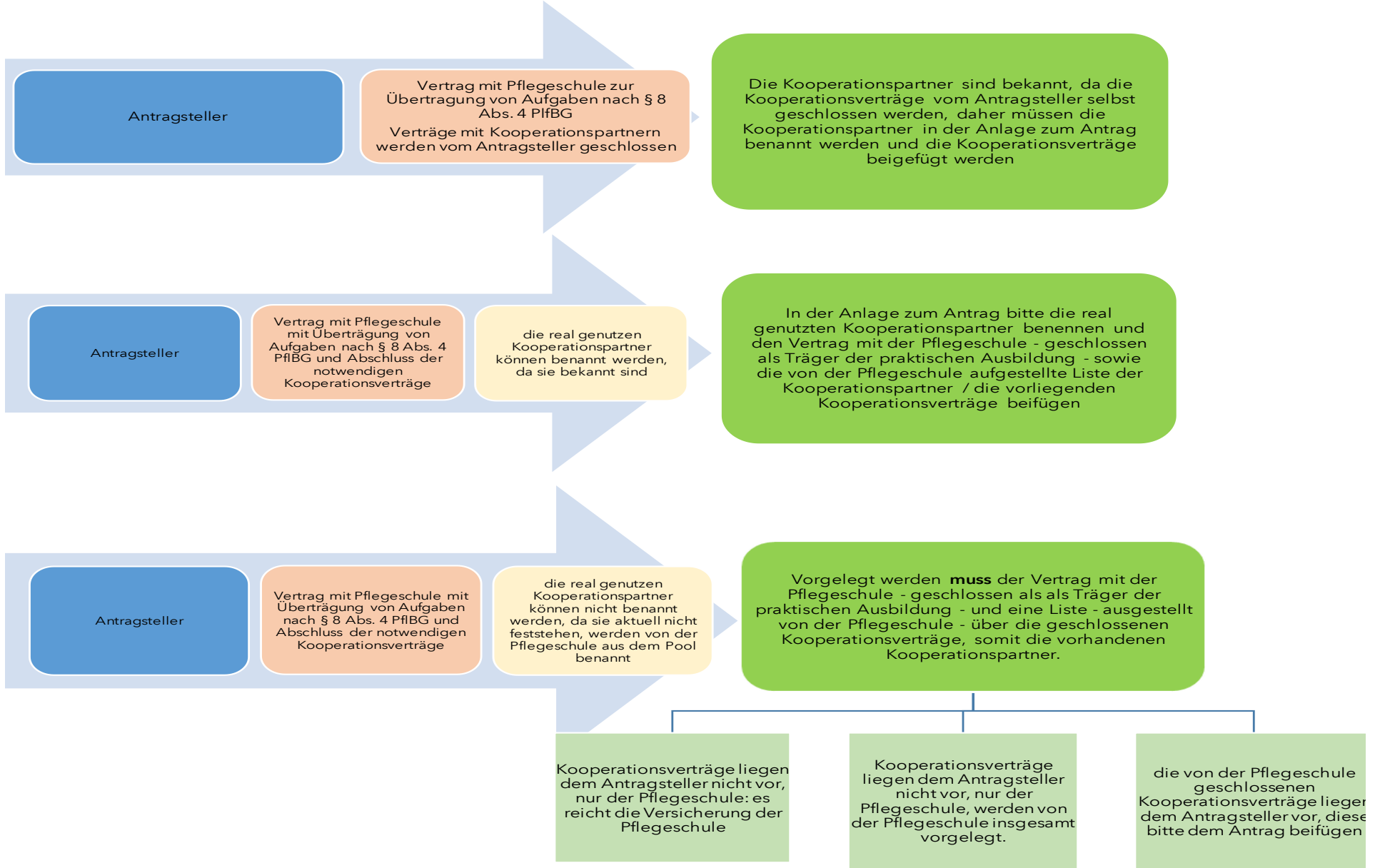
¹ „eigene“ Auszubildende: Auszubildende, die mit Ausbildungsvertrag in Ihrer Einrichtung beschäftigt sind, ² „externe“ Auszubildende: sind Auszubildende, die bei einem anderen Träger beschäftigt sind

Schaubild zu Benennung und Nachweis der Kooperationspartner bei Verbundverträgen



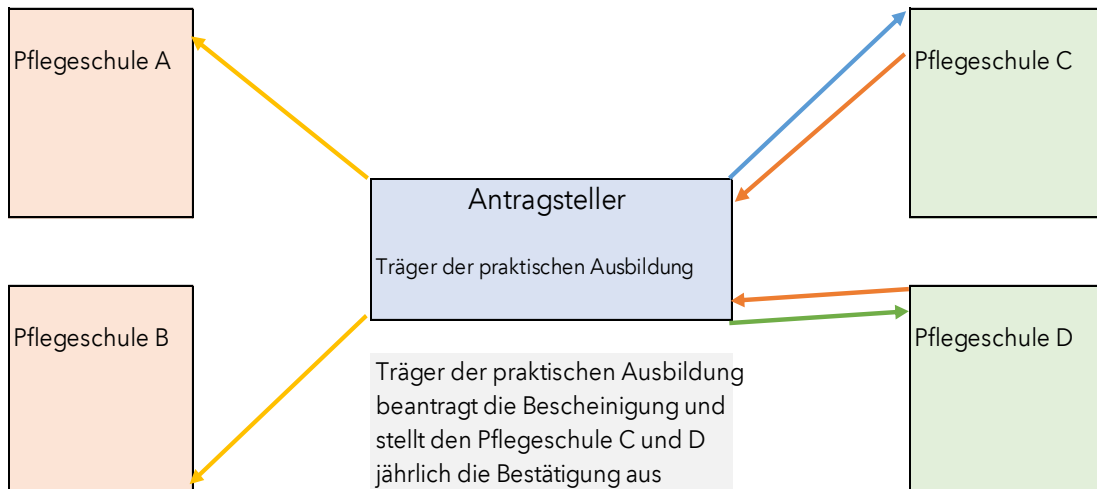
Um zum Text zurückzukommen klicken Sie bitte [hier](#)

Schaubild zu Benennung und Nachweis der Kooperationspartner bei Übertragung von Aufgaben an eine Pflegeschule






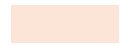


Um zum Text zurückzukommen klicken Sie bitte [hier](#)

Schaubild zu den Pflegeschulen, die in der Anlage zum Antrag aufgeführt werden sollen

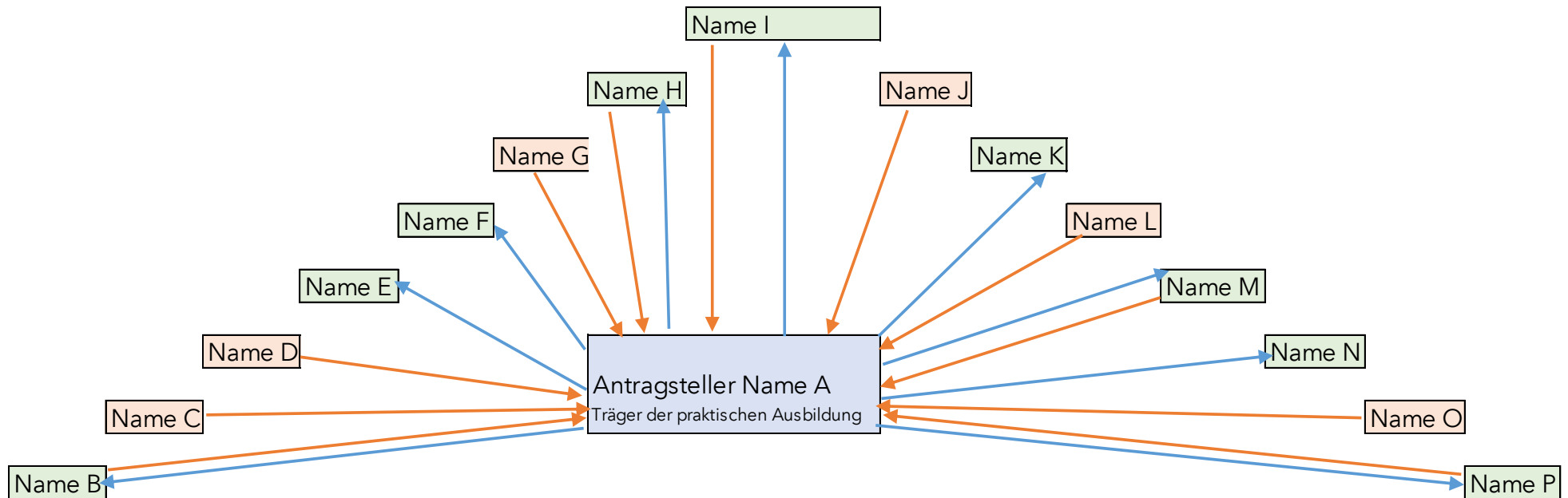


Legende

-  Vertragsinhalt mit der Pflegeschule: Plätze für die theoretische Ausbildung werden durch den Antragsteller für „seine“ Auszubildenden in Anspruch genommen.
-  Vertragsinhalt mit der Pflegeschule: Plätze für die theoretische Ausbildung werden durch den Antragsteller für „seine“ Auszubildenden in Anspruch genommen und der Pflegeschule werden Aufgaben nach § 8 Abs. 3 / 4 PflBG übertragen.
-  Vertragsinhalt mit der Pflegeschule: Plätze für die theoretische Ausbildung werden durch den Antragsteller für „seine“ Auszubildenden in Anspruch genommen, der Pflegeschule werden Aufgaben nach § 8 Abs. 3 / 4 PflBG übertragen und die Pflegeschule schließt die Kooperationsverträge mit externen Einsatzstellen für die Pflichteinsätze ab.
-  Rechnungsstellung der Pflegeschule für die übertragenen Aufgaben an den Träger der praktischen Ausbildung
-  diese Pflegeschulen **sind in die Anlage zum Antrag aufzunehmen**, da eine Übertragung von Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4 PflBG stattfindet
-  diese Pflegeschulen **sind nicht in die Anlage zum Antrag aufzunehmen**, da es sich hier lediglich um eine notwendige Kooperation handelt, um die Voraussetzungen für Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 PflBG nachzuweisen.

Um zum Text zurückzukommen, klicken Sie bitte [hier](#).

Kooperationspartner nach § 8 Abs. 3 Pflegeberufegesetz in Bezug auf die Auflistung in der Anlage zum Antrag

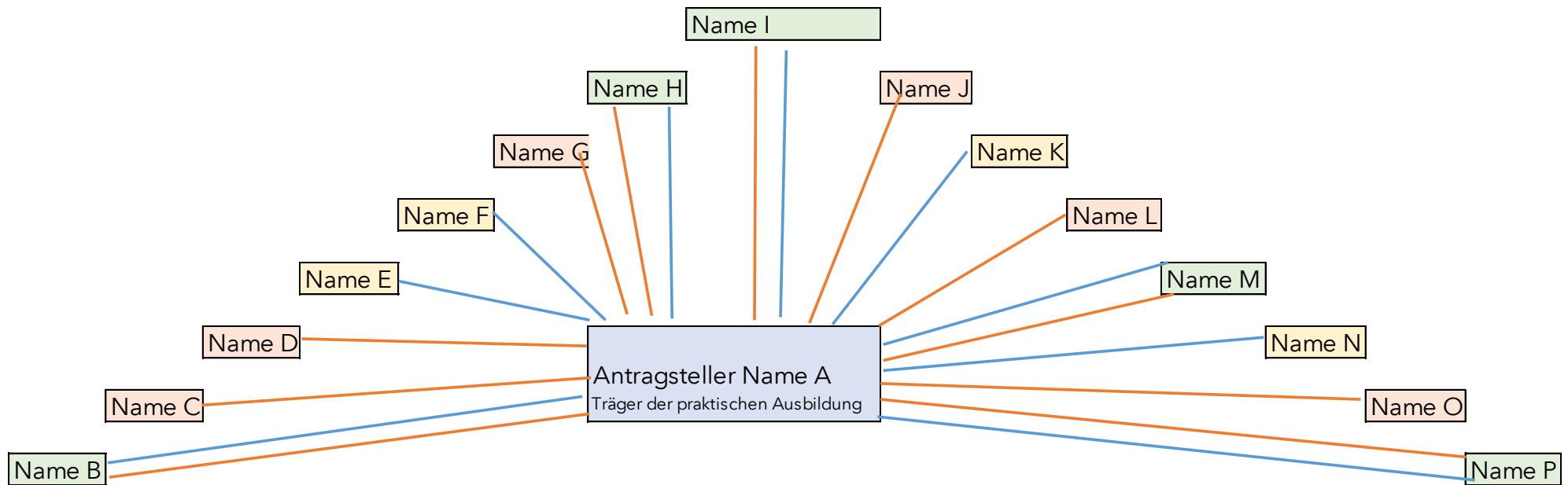


Legende



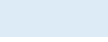

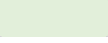

- Antragsteller schickt die bei Ihm beschäftigten Auszubildenden zum Kooperationspartner, erhält vom Kooperationspartner eine Rechnung und leitet Ausgleichszuweisung anteilig weiter
- Antragsteller erhält vom Kooperationspartner externe Auszubildende, schreibt dafür dem Kooperationspartner eine Rechnung und erhält anteilige Ausgleichszuweisung
- diese Kooperationspartner sind in den Antrag aufzunehmen, da es sich nur bei diesen um Kooperationspartner nach § 8 Abs. 3 PflBG des Antragstellers handelt
- diese Kooperationspartner sind nicht in den Antrag aufzunehmen, da hier der nur der Antragsteller der Kooperationspartner nach § 8 Abs. 3 PflBG ist

Um zum Beispielttext zurückzukommen klicken Sie bitte [hier](#)

Rechnungsstellung und Geldflüsse zwischen den Kooperationspartnern entsprechend des Austausches von Auszubildenden



Legende

-  Rechnungsstellung durch den Antragsteller und anteilige Ausgleichszuweisung des Kooperationspartners an den Antragsteller. Damit dieser Leistungsaustausch umsatzsteuerbefreit sein kann erhält der Antragsteller vom Kooperationspartner die jährliche Bestätigung (Kooperationspartner beantragt die Bescheinigung bei der Behörde und hat sie erhalten)
-  Rechnungsstellung an den Antragsteller und anteilige Ausgleichszuweisung des Antragstellers an die Kooperationspartner. Damit dieser Leistungsaustausch umsatzsteuerbefreit sein kann beantragt der Antragsteller die Bescheinigung bei der Behörde und stellt dem Kooperationspartner nach Erhalt der Bescheinigung die jährliche Bestätigung aus
-  Antragsteller erhält von Kooperationspartnern eine jährliche Bestätigung und stellt Kooperationspartner eine Bestätigung aus
-  Kooperationspartner erhält vom Antragsteller eine jährliche Bestätigung
-  Kooperationspartner erhält vom Antragsteller eine jährliche Bestätigung und stellt dem Antragsteller eine jährliche Bestätigung aus
-  Kooperationspartner stellt dem Antragsteller eine jährliche Bestätigung aus

Um zum Beispieltext zurückzukommen klicken Sie bitte [hier](#)